

tion im Allgemeinen diese Bestimmung für zweckgemäß und empfiehlt sie dieselbe daher zur Annahme, so glaubt sie doch nothwendig, „daß hier zugleich der Wahl der übrigen Personen der Direktorien gedacht werden müsse.“ — b) Die bei den Deputationen nicht beschäftigten Kammermitglieder können sofort, nach den vorerwähnten Wahlen und nachdem die Vertheilung der vorhandenen ständischen Vorlagen bewirkt worden, durch die Direktorien so lange entlassen werden, bis in beiden Kammern diejenige Anzahl von Deputations-Berichten eingegangen ist, welche mit möglichster Wahrscheinlichkeit einen ununterbrochenen Fortgang der Kammerverhandlungen vermuthen läßt. Ad b. hat die Deputation in dem Vorausgeschickten für die Idee einer Vertagung unter angemessenen Bestimmungen sich auszusprechen zu müssen geglaubt, so ist ihr Gutachten auch hierbei ein beifälliges, jedoch unter folgenden Bemerkungen: „Die Entlassung der bei den Direktorien und Deputationen nicht angestellten Mitglieder würde auch bei einer derartigen Vertagung, so wie deren Wiedereinberufung von der hohen Staatsregierung, nicht aber von den Direktorien zu bewirken sein.“ — c) In diesem Falle sind die Kammerdirektorien ermächtigt, die einstweilen wieder entlassenen Kammermitglieder unter Bestimmung eines Tages für deren allseitiges Eintreffen wiederum einzuberufen. Ad c. Aus dem ad b. Gesagten geht hervor, daß die Deputation zwar im Materiellen damit einverstanden, doch der Ansicht ist, daß die Wiedereinberufung von der Staatsregierung zu bewirken sei. — d) Alle inzwischen eingehenden Mittheilungen der Staatsregierung sowohl, als sonstige an die Stände oder Kammern gerichtete Schriften, werden aber sofort durch die Direktorien an die Deputationen abgegeben. Ad d. Auch hiermit erklärt sich die Deputation vollkommen einverstanden. — Haben wir sonach die in der Petition enthaltenen Anträge in der Hauptsache unterstützen zu müssen geglaubt, so können wir doch den letzten Antrag: die dritte und vierte Deputation in eine zu verschmelzen und die sodann stehen bleibenden drei Deputationen mit einigen Mitgliedern zu verstärken, nicht zur Annahme empfehlen. Daß daraus ein Vortheil für die Abkürzung der Landtage, den Hauptzweck der Petition hervorgehen sollte, hat der Antragsteller selbst nicht darzuthun versucht; schwerlich möchte auch dieses Resultat aus einer solchen Einrichtung hervorgehen. Der Grund, daß Kompetenz Zweifel zwischen der dritten und vierten Deputation möglicher Weise entstehen könnten, hat uns nicht erheblich geschienen, wohl aber das Gewicht der Gründe, welche die Ressorttheilung zwischen der dritten und vierten Deputation hervorriefen und nach denen das jedesmalige Kammerpräsidium der dritten Deputation vorsteht. Hier nächst möchte wohl zu fürchten sein, daß die in eine verschmolzene dritte und vierte Deputation oft nicht aufzukommen vermögen würde, und daß bei den verstärkten Deputationen derselbe Uebelstand wie bei allen zahlreich besetzten Collegien hervorgehen würde, daß mehrere Personen neben dem Referenten unbeschäftigt wären. Demnach geht unser unmaßgebliches Gutachten hinsichtlich dieses Antrages dahin: „es möge die geehrte Kammer demselben nicht beitreten.“ — Haben wir in dem Bisherigen nun unsere Ansicht offen über Dasjenige ausgesprochen, was der Antragsteller in seiner Petition erwähnt hat, und womit auch, nach der Relation, die Anträge der früheren Stände übereinstimmen, so haben wir der Vollständigkeit halber auch noch über Dasjenige unsere Ansicht zu eröffnen, was, ohne in der Petition enthalten zu sein, in den früheren Akten sich vorgefunden hat. Es bestand dies in folgenden zwei Punkten: 1) Deputationen zu wählen, um von einem Landtage zum andern die im Voraus dahin gewiesenen Gegenstände für den nächsten Landtag vorzuarbeiten, und 2) in Aemtern stehende Personen für die

Dauer des Landtages von ihren ordentlichen Amtsgeschäften zu entbinden.

Wenn nun gleich für den Fall, daß die in der Hauptsache auf eine Vertagung hinauslaufenden Vorschläge Billigung finden sollten, es minder nöthig scheinen möchte, zu einem zweiten Auskunftsmittel zu Verkürzung der Landtage zu schreiten, so sind wir doch, eingedenk des zwischen dem vorigen und diesem Landtage, bezüglich der Behandlung des Criminalgesetzbuchs, eingetretenen Verfahrens dafür, daß ausnahmsweise und bei ganz außerordentlichen Fällen dasselbe Verfahren, neben der Anwendung der Idee einer Vertagung, in Anwendung kommen könne, halten aber dafür, daß dies der künftigen jedesmaligen Beschlußfassung in solchen außerordentlichen Fällen vorbehalten bleiben möchte. Nur so viel glauben wir dabei bemerken zu können, daß es dann ausreichend, ja angemessener sein würde, einen solchen Gegenstand bloß an eine Kammer und somit an eine Deputation zur vorläufigen Begutachtung zu verweisen. — In Bezug auf die Enthebung der in Aemtern stehenden Kammermitglieder von ihren ordentlichen Geschäften, glauben wir, sei es den Verhältnissen jeden einzelnen Falles zu überlassen, und entsprechender, eine desfallige feste Bestimmung nicht im Voraus aufstellen zu wollen. Noch gestatten wir uns für den Fall, daß das hier beantragte und zur Annahme empfohlene Verfahren Anwendung erleiden sollte, Folgendes im Allgemeinen hinzuzufügen.

Referent v. Bersdorf: Die Deputation fand es nämlich nothwendig, verschiedene andere Punkte zugleich anzuführen, damit, wenn ihre Vorschläge gebilligt werden sollten, nicht spätere Zweifel in diesen Beziehungen entstehen können. In einzelnen vorkommenden Fällen solche Zweifel zu lösen, ist schwerer, als die im Voraus vorgebrachten zu beseitigen, da dieselben dann während der Ausführung nicht erst entstehen können.

Es dürfte nämlich zweckgemäß erscheinen: 1) sodann es thunlichst zu vermeiden, dasselbe Mitglied in mehr als eine Deputation zu wählen. 2) Es dürfte jedenfalls nothwendig sein, die Kanzleien wie bisher vor der Eröffnung der Kammern zu bilden und während der Vertagung fortbestehen zu lassen, was wegen der Deputationen unerlässlich sein dürfte. 3) Allen denen, die entlassen würden, dürften jedenfalls die gewöhnlichen Reise-gelder a) bei der Entlassung, so wie b) bei der Einberufung aus-zuzahlen sein; wogegen im Fall freiwillig genommenen Urlaubs dies, wie bisher, nicht der Fall sein könnte. 4) Die gefertigten Gutachten dürften den wieder einberufenen Ständemitgliedern bei ihrem Eintreffen gedruckt auszutheilen und vom Präsidium die nächste Tagesordnung zugleich bekannt zu machen sein, um den Ständemitgliedern die Möglichkeit einer gründlichen Vorbereitung zu geben. 5) Ueberhaupt dürfte alles Dasjenige, was hier irgend von Interesse sein könnte, den Mitgliedern der Ständeversammlung möglichst zeitig bekannt zu machen sein, um denselben z. B. wegen der Quartiere und sonst unnöthige Ausgaben zu ersparen und ihnen für die erforderlichen Einrichtungen die nöthige Zeit zu gönnen. — Noch erlaubt sich die Deputation, die, jede Uebereilung scheuend, sich so gern der Erfahrung als Führerin bedient, im Interesse der Sache und nach der Ansicht des geehrten Antragstellers der Kammer den Antrag an die hohe Staatsregierung zu empfehlen: „Es möchte, wenn irgend möglich, das vorbemerkte Verfahren schon für den nächstkünftigen Landtag in Anwendung gebracht, und in sofern der Erfolg den gehegten Erwartungen entspräche, alles deshalb Erforderliche in einen der provisorisch angenommenen Landtagsordnung bei-